

II- 1069 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 31. März 1971

Zl. 5430-Pr.2/1971

454 / A. B.

ZU 536 / J.

Präs. am 6. April 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 10. März 1971, Nr. 536/J, betr. Besteuerung von Pensionen aus freiwilliger Höherversicherung oder Weiterversicherung, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Gesetzgeber hat im § 19 Abs. 1 Z. 3 Einkommensteuergesetz 1967 die gesetzliche Fiktion aufgestellt, daß Pensionsbezüge aus einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Der hieraus für diese Einkünfte resultierende Steuerabzug vom Arbeitslohn kann daher einzig und allein nur auf der Tatsache beruhen, daß eine inländische gesetzliche Sozialversicherung an den Steuerpflichtigen Pensionsbezüge auszahlt (siehe auch Verwaltungsgerichtshof vom 26. Nov. 1954, Zl. 126/1953). Der Grund für die Auszahlung dieser Pensionsbezüge und die allenfalls unterschiedliche Zusammensetzung der ursprünglichen Beitragszahlungen aus Pflichtversicherungsbeiträgen (§ 10 Abs. 1 Z. 2 EStG 1967) und freiwilligen Versicherungsbeiträgen (§ 10 Abs. 1 Z. 3 lit. a EStG 1967) kann hierbei nicht geprüft werden. Es kann aber auch nicht geprüft werden, ob und inwieweit die Leistungen des Trägers der gesetzlichen Sozialversicherung auf versicherungsmathematisch errechneten Beitragszahlungen beruhen oder nicht.

Vollkommen losgelöst von der gesetzlichen Fiktion des § 19 Abs. 1 Z. 3 EStG 1967 ist aber die Frage der Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a EStG 1967. In diesen gesetzlichen Bestimmungen wird zweifelsfrei unterschieden, ob der Steuerpflichtige zur Leistung eines als Sonderausgabe zum Abzug zugelassenen Pflichtbeitrages verpflichtet ist oder ob er eine Versicherungsprämie freiwillig zahlt (siehe auch Verfassungsgerichtshof vom

Zl. 5430-Pr.2/1971

2.Bl.

vom 8. Oktober 1966, B 248/66). Die im § 10 Abs. 1 EStG 1967 diesbezüglich getroffene Entscheidung sagt somit nichts aus über die steuerliche Behandlung einer künftigen Einnahme, denn zahlreichen, als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen stehen überhaupt keine Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes später einmal gegenüber. Keinesfalls reicht die im § 10 Abs. 1 zwischen der Z. 2 und der Z. 3 lit. a EStG 1967 bewirkte Differenzierung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit aus, die gesetzlich bestehende Fiktion des Steuerabzuges vom Arbeitslohn gem. § 19 Abs. 1 Z. 3 EStG 1967 unwirksam werden zu lassen.

Das Bundesministerium für Finanzen ist daher nicht in der Lage, im Gegensatz zu der zwingenden Anordnung des § 19 Abs. 1 Z. 3 EStG 1967 bei Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung vom Steuerabzug vom Arbeitslohn Abstand zu nehmen.

